

1767/48

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948,
womit das Gesetz vom 12. September 1945,
St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator
in Wien (Prokuratursgesetz) abgeändert wird
(Prokuratursgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. September 1945,
St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in
Wien (Prokuratursgesetz) wird abgeändert wie
folgt:

1. Der Schlußsatz des § 1, Abs. (2), hat zu
lauten: „Die Vertretung vor dem Verfassungs-
gerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof,
vor dem Patentgerichtshof und vor den Ver-
waltungsbehörden findet nur auf Verlangen statt.“

2. Dem § 3, Abs. (1), wird als Abs. (2) an-
gefügt:

„(2) Schriftliche Rekurse des mit der Über-
prüfung einer gemäß § 365, Abs. (4), ZPO. be-
stimmten Gebühr namens des Staatsschatzes be-
trauten Beamten müssen nicht mit der Unter-
schrift eines Rechtsanwaltes versehen sein; eine

Vertretung durch die Finanzprokurator ist nicht
erforderlich.“

3. Der bisherige § 3, Abs. (2), erhält die Be-
zeichnung „Abs. (3)“.

4. Der Schlußsatz des § 5, Abs. (1), entfällt.

5. Die Überschrift vor dem § 7 hat zu lauten:
„Einschreiten vor dem Verfassungsgerichtshof,
vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Pa-
tentgerichtshof und vor den Verwaltungsbe-
hörden.“

6. Der erste Satz des § 7, Abs. (1), hat zu
lauten:

„(1) Die Prokurator ist befugt, im Verfahren
vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwal-
tungsgerichtshof und dem Patentgerichtshof
sowie im Verfahren vor den Verwaltungsbehör-
den die im § 2, Abs. (1), Z. 1 bis 4, und Abs. (2),
genannten Rechtsträger zu vertreten und zum
Schutze öffentlicher Interessen gemäß § 1,
Abs. (3) einzuschreiten, soweit sie von den zu-
ständigen Verwaltungsorganen oder der zustän-
digen Aufsichtsbehörde damit betraut ist.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Punkt 1, 5 und 6:

Bei Verabschiedung des Prokuraturgesetzes, St. G. Bl. Nr. 172/1945, waren der Verfassungsgerichtshof und der Patentsgerichtshof noch nicht errichtet. Der Verfassungsgerichtshof wurde erst mit Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 209/1945, wieder eingerichtet. Die Errichtung des Patentsgerichtshofes ist durch die Einführung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 123/1947, notwendig geworden.

Das Prokuraturgesetz spricht in § 1, Abs. (2), nur von der Vertretungsbefugnis vor den ordentlichen Gerichten und den Gewerbegerichten sowie vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgerichtshof. Eine Ergänzung dieses Absatzes durch Einfügung einer Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Patentsgerichtshof ist daher erforderlich.

Zu den Punkten 2 und 3:

Gemäß § 365, Abs. (4), ZPO. in der Fassung B. G. Bl. Nr. 1/1948 ist ein Rekursrecht des etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten vorgesehen. Schädliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein (§ 520 ZPO.). Um nun dem genannten Beamten

die Möglichkeit zu geben, in einfachen Fällen den Rekurs selbst einzubringen und zu fertigen, ist beabsichtigt, daß solche Rekurse weder der Unterschrift eines Rechtsanwaltes bedürfen noch eine Vertretung durch die Finanzprokurator vorgeschrieben ist. Dieser Beamte wird dadurch in die Lage versetzt sein, rechtzeitig den Rekurs einzubringen. Außerdem werden durch die neue Bestimmung Anwaltskosten erspart.

Zu Punkt 4:

Die Gerichtsgebühren werden zugunsten der Justizverwaltung eingehoben, wogegen § 5 des Prokuraturgesetzes bestimmt, daß die Idealstempel und -gebühren durch die Finanzprokurator als Kosten zu verrechnen sind. Um die in den Kosten enthaltenen Stempel und Gebühren der Justizverwaltung zukommen zu lassen, müßten sie aus den Kosten ausgeschieden und der Justizverwaltung von der Finanzprokurator überwiesen werden. Dies würde einen bedeutenden Arbeitsaufwand verursachen. Da auch die Verrechnung einer Pauschalvergütung, welche die Prokurator allenfalls an die Justizverwaltung leisten könnte, mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird nunmehr der Weg gewählt, daß die Gerichtsgebühren durch die Justizorgane selbst bestimmt und eingehoben werden. Die Finanzprokurator wird diese Gebühren nicht mehr als Kosten verzeichnen.